

# **Prüfungsordnung postgradualer Master-Studiengang „Sozialmanagement“**

## **Bezugnahme für Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung**

Gemäß §§ 34, 107 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 10. Dezember 2008<sup>1</sup> haben die Hochschulkonferenz der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden am 1.7.2009 und die Hochschulleitung auf ihrer Sitzung am 1.7.2009 nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt alle Modulprüfungen für die Studierenden des fünf Semester umfassenden postgradualen Master-Studiengangs „Sozialmanagement“ mit dem Abschluss „Master of Business Administration (MBA).“ an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH), im Folgenden ehs genannt.
- (2) Die Prüfungsordnung gilt auch für Studierende, die auf Grund einer Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (vgl. § 16) dem Personenkreis gemäß Absatz 1 entsprechen.
- (3) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung und die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang „Sozialmanagement“.

## **§ 2 Dauer und Gliederung des Master-Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang „Sozialmanagement“ umfasst fünf Semester. Sie umfasst vier Fernstudiensemester (à 23 Wochen) einschließlich der Prüfungen und ein Semester zur Erstellung der Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung.
- (2) Das Studium umfasst 6 aufeinander aufbauende Module mit zusammen 120 Credits, die sich auf ein zweisemestriges Basisstudium (3 Module) und ein dreisemestriges Hauptstudium (3 Module und Masterarbeit verteilt).

---

<sup>1</sup> In der zur Zeit geltenden Fassung vom 10. 12. 2008, verkündet im Sächs.GVBl vom 24.. Dezember 2008 (S. 892 – 927).

- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen 120 Leistungspunkte erreicht werden, ehe der „Master of Business Administration (MBA)“ verliehen werden kann.
- (4) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 3 Zweck der Prüfungen**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium; die beiden zuletzt genannten Arbeiten entfallen auf das 5. Semester. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und kann aus mehreren Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Die Prüfungsleistungen können studienbegleitend erbracht werden; die Bewertung erfolgt am Modulende.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studierenden die Lern- und Ausbildungsziele des Master-Studiengangs „Sozialmanagement“ gemäß § 3 der Studienordnung erreicht haben.
- (3) Die ehs stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

### **§ 4 Leistungspunktesystem (ECTS)**

- (1) Leistungspunkte bemessen den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und die jeweiligen Lernziele zu erreichen. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen eines Moduls auch die gesamte Vor- und Nachbereitung eines Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, ebenso die Vorbereitung auf und die erfolgreiche Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen.
- (2) Ein Leistungspunkt (ECTS) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden (Workload). Für ein Semester sind nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in der Regel 30 Leistungspunkte, für ein Studienjahr 60 Leistungspunkte vorgesehen. Die für die Module verantwortlichen Personen sind deshalb gehalten, die Lehr- und Lernziele, Inhalte, Methoden und Prüfungsleistungen so aufeinander abzustimmen, dass die Anzahl der auf ein Modul bezogenen Leistungspunkte einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden / 1 ECTS entspricht.

- (3) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen und den zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang „Sozialmanagement“ ergibt sich aus den Modulbeschreibungen und dem Studienablaufplan, die Bestandteile der Studienordnung dieses Studiengangs sind.
- (4) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden durch den Modulverantwortlichen bzw. die Modulverantwortliche auf einem Leistungsnachweis durch ECTS bescheinigt.
- (5) Für den Nachweis der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen wird dem bzw. der Studierenden von dem bzw. der Modulverantwortlichen eine Bescheinigung erstellt, die eine nachvollziehbare und begründete Beurteilung enthalten muss. Der Nachweis enthält im einzelnen Angaben zu:
1. den Inhalten und Qualifikationszielen
  2. den Lehr- und Lernformen / Art und zeitlichem Umfang des Präsenzstudiums;
  3. Teilnahmevoraussetzungen;
  4. den Arten der Studien- und Prüfungsleistungen;
  5. die Zahl der erbrachten ECTS-Punkte und
  6. der Note bzw. der Beurteilung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.
- (6) Als Nachweis über einen erfolgreichen Studienverlauf ist der bzw. die Studierende verpflichtet, die Belege über Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studienbuch zu führen. Er bzw. sie ist verpflichtet, die Kopien dieser Unterlagen im Prüfungsamt abzugeben.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Feststellung ordnungsgemäßer Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Organisation von Prüfungen, die Festlegung von Fristen, die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung sowie die Feststellung des Abschlusses im Master-Studiengang „Sozialmanagement“. Er achtet darauf, dass alle Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen sowie alle Regelungen in Härtefällen. Er berichtet der Hochschulkonferenz der ehs auch unter Berücksichtigung von geschlechterspezifischen Aspekten regelmäßig über die Entwicklung von Studien- und Prüfungszeiten, die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Master-Arbeiten, sowie die Verteilung von Modul- und Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans und wirkt darüber hinaus auf die Einhaltung wissenschaftlicher Standards hin.

- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon drei Professoren bzw. Professorinnen, einem bzw. einer weiteren hauptamtlich Lehrenden und einem bzw. einer Studierenden, die von der Hochschulkonferenz der ehs bestellt werden. Die Amtszeit der lehrenden Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Hochschulkonferenz wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Zuständigkeiten an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen und sich umfassend über geforderte und nachgewiesene Studien- und Prüfungsleistungen und über die Einhaltung der Ordnung zu informieren.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, von jeder seiner Sitzungen ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Mit der Protokollführung kann eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses oder ein geeigneter Mitarbeiter bzw. eine geeignete Mitarbeiterin beauftragt werden. Die Protokolle werden unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen hochschulüblich bekannt gemacht.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und sind durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Gleiches gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ehs, die den Sitzungen des Prüfungsausschusses zum Zweck der Protokollführung beiwohnen.
- (10) Prüfungsangelegenheiten, die das studentische Mitglied des Ausschusses persönlich betreffen, werden in dessen Abwesenheit erörtert.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Zu Prüfern bzw. Prüferinnen werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der ehs und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit mit dem Kolloquium bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
- (3) Prüfer bzw. Prüferin in Modulprüfungen ist in der Regel der Dozent bzw. die Dozentin, der bzw. die diese Lehrveranstaltung durchführt. Haben zwei oder mehr Dozentinnen und Dozenten die Veranstaltung durchgeführt, sind diese gemeinsam für die Abnahme von Prüfungsleistungen verantwortlich.
- (4) Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Master-Prüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (5) Der bzw. die Studierende kann einen Prüfer bzw. eine Prüferin (Erstgutachter/Erstgutachterin) für die Betreuung seiner bzw. ihrer Master-Arbeit und das Kolloquium vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (6) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie für die Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

## **§ 7 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen und Fristen**

- (1) Die Zulassung zur Prüfung kann nur erfolgen, wenn der bzw. die Studierende an der ehs im Master-Studiengang „Sozialmanagement“ eingeschrieben ist, die erforderlichen Studiengebühren und die Beiträge für das Studentenwerk entrichtet hat.
- (2) Für alle Modulprüfungen sind neben der regelmäßigen Teilnahme erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, die in den jeweiligen Modulbeschreibungen nach Art, Anzahl, Umfang und Ausgestaltung definiert sind.
- (3) Über die Zulassung zu einer Modulprüfung entscheidet der bzw. die Modulverantwortliche. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn die nach den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

- (4) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

## **§ 8 Art und Definition der Prüfungsleistungen**

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind zulässig:

1. Klausuren,
2. Hausarbeiten,
3. mündliche Prüfungen,
4. Referate,
5. Praxisberichte,
6. Projekt- und Fallpräsentationen,
7. Fallstudien,
8. andere Formen der Prüfungsleistungen sind möglich, wenn besondere Gründe dafür sprechen und eine angemessene Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen gewährleistet ist.
9. Master-Arbeit (§ 17).

(2) Definition der Prüfungsleistungen:

- 1.1. In den **Klausuren** soll der bzw. die Studierende nachweisen, dass er bzw. sie in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebiets mit den geläufigen Methoden darzustellen, bzw. Wege zu ihrer Lösung zu entwickeln. Es können mehrere Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausuren können als Themenklausuren und / oder als Frageklausuren geschrieben werden. Zu den Themenklausuren gehört auch die Bearbeitung praxisbezogener Fälle.
- 1.2. Hilfsmittel dürfen von dem Prüfer bzw. der Prüferin nur zugelassen werden, soweit es sich um Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder zur Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die Aussagekraft der Leistungen nicht beeinträchtigen.
- 1.3. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 240 Minuten. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- 1.4. Klausuren werden in der Regel unter Aufsicht derjenigen Lehrkraft geschrieben, die die Lehrveranstaltung durchgeführt bzw. das Modul verantwortet hat. Über den Verlauf der Klausur ist von der Aufsichtsperson ein Protokoll zu führen, in dem Beginn, Ende und besondere Vorkommnisse zu verzeichnen sind.

- 2.1. Durch **Hausarbeiten**, soll der bzw. die Studierende in begrenzter Zeit die Kompetenz nachweisen, sich mit der Fachliteratur selbstständig und kritisch auseinanderzusetzen, Fragestellungen zu strukturieren und kritisch zu analysieren sowie gangbare Lösungswege für Themenstellungen aufzuzeigen. Darüber hinaus soll festgestellt werden, ob er bzw. sie die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens anwenden kann.
- 2.2. Der Umfang von Hausarbeiten, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen vorgesehen sind, soll mindestens 12, höchstens 15 Seiten betragen.
- 2.3. Die Themen der Hausarbeiten müssen mit dem Prüfer bzw. der Prüferin abgestimmt werden und sollen sich auf die im Modul behandelten Lehreinheiten beziehen.
- 2.4. Das Thema ist von dem bzw. der Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Bei Abgabe der Arbeit ist diese mit dem Vermerk zu versehen, dass sie selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde.
- 2.5. Mit Zustimmung des Prüfers bzw. der Prüferin können Hausarbeiten auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Es ist darauf zu achten, dass der Beitrag eines bzw. einer jeden Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein muss. Punkt 2.2. gilt entsprechend.
- 3.1. **Mündliche Prüfungen** haben das Ziel festzustellen, ob der bzw. die Studierende einen gründlichen Überblick über die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erlangt hat, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt ist.
- 3.2. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Absatz 4) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- 3.3. Mündliche Prüfungen müssen für jeden Studierenden bzw. jede Studierende mindestens 20 Minuten und dürfen höchstens 45 Minuten dauern.
- 3.4. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung der Leistung festhält. Das Protokoll wird von dem Beisitzer oder von dem Zweitprüfer bzw. der Zweitprüferin geführt. Es wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin und dem Beisitzer oder Zweitprüfer bzw. Zweitprüferin unterzeichnet. Die Bewertung der

mündlichen Prüfungsleistung ist dem bzw. der Studierenden im Anschluss bekannt zu geben.

- 4.1. **Referate** haben das Ziel, festzustellen, ob der bzw. die Studierende in der Lage ist, spezielle Fragestellungen aufzubereiten und zu präsentieren.
- 4.2. Referate werden in der Regel durch den Dozenten bzw. die Dozentin bewertet, der bzw. die für die Modulveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, verantwortlich ist.
- 4.3. Umfang und Dauer des Referats werden dem bzw. der Studierenden vorab mitgeteilt. Referate sollen überwiegend frei gehalten werden. Die anschließende schriftliche Ausarbeitung ist im Prüfungsamt abzugeben.
5. Ein **Praxisbericht** dient der Auswertung und Vertiefung der während der integrierten praktischen Studienanteile gewonnenen Erfahrungen. In ihm ist die Auseinandersetzung mit im Studium erworbenen theoretischen Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten am Beispiel einer besonderen Problemstellung aus der Praxis während des Praktikums darzustellen.
- 6.1. Durch **Projekt- / Fallpräsentationen** soll insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und multimedialen Präsentation in einem Praxisfeld des Studiengangs „Sozialmanagement“ nachgewiesen werden.
- 6.2. Umfang und Dauer der Projekt- und Fallpräsentationen werden dem bzw. der Studierenden mitgeteilt. Sie sollen überwiegend frei präsentiert werden; die anschließende, schriftliche Ausarbeitung ist dem Dozenten bzw. der Dozentin zur Bewertung auszuhändigen.
- 6.3. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektpräsentation müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Punkt 6.1. erfüllen.
- 7.1 Unter **Fallstudie** ist unter Zugrundelegung eines weiten Fallbegriffs eine wissenschaftliche Analyse eines für das Lehrgebiet exemplarischen Lehr- bzw. Lerngegenstandes in seinen Strukturen und Prozessverläufen zu verstehen.
- 7.2 Die Fallstudie soll den exemplarischen Untersuchungsgegenstand in seiner Verschränkung von Theorie und Praxis wie von Empirie und Normativität im Kontext der aktuellen wissenschaftlichen Diskurse behandeln.
- 7.3 Die schriftliche Ausarbeitung der Fallstudie kann durch andere Darstellungsformen ergänzt werden, die das Fallprofil schärfen, veranschaulichen und erlebbar machen.

8. **Andere Formen der Prüfungsleistungen** sind möglich, wenn besondere Gründe dafür sprechen und eine angemessene Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
9. Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Sozialmanagement. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines bzw. ihres Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

## § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
5	nicht ausreichend	eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Beurteilung der Leistungen können Zwischenwerte zwischen 1,0 und 4,0 durch ein Absenken oder eine Erhöhung der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; zulässige Werte sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer an der Notenbildung einer Prüfung beteiligt oder besteht die Prüfung selbst aus mehreren Teilen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die zusammengefassten Noten lauten wie folgt:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt von über 4,0	nicht ausreichend

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit der Beurteilung „bestanden“ bewertet worden ist. Ist die Modulprüfung bestanden, erwirbt der bzw. die Studierende die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten ECTS-Punkte, sofern er bzw. sie die Teilnahme an den Lehr- und Lernformen der im Modul vorgesehenen Präsenzstudienzeiten nachweisen kann.

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gehen der gewichtete Durchschnitt aller Modulbewertungen und die Note für Masterarbeit einschließlich Kolloquium entsprechend Absatz 4 Satz 1 jeweils mit einer Gewichtung von 50% ein.

(6) Die Note für die Masterarbeit und die Note für das Master-Kolloquium werden unter Beachtung einer Gewichtung von fünf zu zwei zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt Absatz 2 entsprechend. Die Teile der Masterprüfung haben im Verhältnis zueinander folgendes Gewicht:

a) Modul 1 (Grundlagen des Sozialmanagement)	1/14
b) Modul 2 (Rechtsgrundlagen des Sozialmanagements)	1/14
c) Modul 3 (Betriebswirtschaftliche Grundlagen)	1/14
d) Modul 4 (Management des Organisationswandels)	1/14
e) Modul 5 (Personal-, Qualitäts- und Ressourcenmanagement)	2/14
f) Modul 6 (Informationsmanagement)	1/14
g) Masterarbeit	5/14
h) Kolloquium	2/14

(7) Bei einer Gesamtnote von 1,2 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

(8) Für die Umrechnung der Gesamtnoten in ECTS-Grade im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

A	10%	excellent	hervorragend
B	25%	very good	sehr gut
C	30%	good	gut
D	25%	satisfactory	befriedigend
E	10%	sufficient	ausreichend
F		fail – some more work required to pass	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
FX		fail – considerable further work required	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Die Umrechnung der Gesamtnoten in ECTS-Grade erfolgt anhand der Noten der Absolventenkohorten der letzten drei Jahre, sobald diese zur Verfügung stehen.

## **§ 10 Begründungspflicht bei und Fristen zu der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Bewertungen schriftlicher Studien- und Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern schriftlich zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen. Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände und die dazugehörigen Bewertungen in einem Protokoll festzuhalten.
- (2) Studierende müssen Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen der Referate und andere Unterlagen für Prüfungsleistungen spätestens bis zum Semesterende (28./29. Februar bzw. 31. August) beim Prüfungsamt abzugeben. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung bis zu einem Monat gewähren. Das Bewertungsverfahren soll bis zum 30. April bzw. 31. Oktober abgeschlossen werden.

## **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) und eine unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der bzw. die Studierende einen für ihn bzw. sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn einer Prüfung, die er bzw. sie angetreten hat, ohne einen triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich dem Prüfungsausschuss unter Beibringung von Beweismitteln

glaubhaft gemacht werden. Krankheit muss der bzw. die Studierende durch ein ärztliches Attest ebenfalls unverzüglich nachweisen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst, erkennen lassen. In begründeten Fällen kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt oder die Bearbeitungsfrist entsprechend verlängert. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht der bzw. die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Studien- bzw. Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden bzw. die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. In diesem Fall ist dem bzw. der Studierenden vor einer entsprechenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 12 Prüfungsleistungen in anderer Form, Nachteilsausgleich**

(1) Über Prüfungsleistungen in anderer Form entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache mehr Zeit für die Bearbeitung einer Klausur benötigt, kann der Prüfer bzw. die Prüferin einen angemessenen Zeitausgleich gewähren, höchstens jedoch 45 Minuten.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des bzw. der Studierenden nach § 11 Absatz 2 die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(4) Macht ein Student oder eine Studentin glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form

abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attestes verlangt werden.

### **§ 13 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen**

- (1) Gegen Prüfungsbewertungen kann der bzw. die Studierende innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich zu begründen.
- (2) Eine fehlende Begründung gemäß § 10 Absatz 1 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung kann der bzw. die Studierende seine Einwendungen gemäß Absatz 1 erheben.
- (3) In die bewerteten Prüfungsleistungen ist Akteneinsicht zu gewähren.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen an den Prüfer bzw. die Prüferin weiter, gegen den bzw. die sich der Einspruch richtet und fordert diesen bzw. diese zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats auf. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme entscheidet der Prüfungsausschuss über die Einwendungen.
- (5) Über das Ergebnis der Entscheidung erhält der bzw. die Studierende einen schriftlichen Bescheid, der den Bestimmungen des § 10 Absatz 1 entsprechen muss.

### **§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden, können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Hierfür legt der bzw. die Modulverantwortliche einen Zeitraum fest, innerhalb dessen die Wiederholungsprüfung stattfindet.
- (2) Wird auch in der Nachprüfung keine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ beurteilte Bewertung erzielt, ist die betreffende Prüfung endgültig nicht bestanden. Hierüber erteilt der bzw. die Modulverantwortliche dem bzw. der Studierenden einen schriftlichen Bescheid und informiert den Prüfungsausschuss.

- (3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholungsprüfung im Rahmen der regulären Prüfungstermine für dieses Modul genehmigen.
- (4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.
- (5) Eine Wiederholung von erfolgreich abgelegten Prüfungen ist nicht zulässig.

## **§ 15 Einsicht in Prüfungsakten**

- (1) Studierenden ist auf schriftlichen Antrag Akteneinsicht zu bewerteten Prüfungsleistungen zu gewähren. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.
- (2) Die Akteneinsicht kann auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden.
- (3) Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. Insbesondere wird Einsicht gewährt zur bewerteten Masterarbeit und in die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle zum Kolloquium. Gegen die Entrichtung einer Verwaltungsgebühr können zudem Fotokopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

## **§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Master-Studiengängen von Sozialmanagement oder in vergleichbaren Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium an der ehs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeitsprüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von

Hochschulkooperationsvereinbarungen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems, zu beachten.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in die weitere Notenberechnung fließen sie nicht ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist im Zeugnis auf Antrag des Studierenden zulässig. Dies gilt ebenso für die ECTS-Punkte.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss. Der bzw. die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 17 Master-Arbeit**

- (1) In der Master-Arbeit sollen thematisch eingegrenzte Fragestellungen aus den Modulen eigenständig, vertieft und auf einem wissenschaftlichen Arbeitsniveau behandelt werden, das die Befähigung für Führungs- und Forschungsaufgaben im Sozialmanagement erkennen lässt.
- (2) Für die Zulassung zur Master-Arbeit muss der bzw. die Studierende 120 ECTS-Punkte erreicht haben. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 7.
- (3) Die Master-Arbeit wird von einem Prüfer (Erstgutachter) bzw. einer Prüferin (Erstgutachterin) betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch den Zweitprüfer (Zweitgutachter) bzw. die Zweitprüferin (Zweitgutachterin). Prüfer bzw. Prüferinnen sind in der Regel Professorinnen und Professoren. Mindestens ein Professor bzw. eine Professorin muss Professor bzw. Professorin an der ehs sein.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist beim Prüfungsausschuss schriftlich einzureichen und muss einen Themenvorschlag sowie Personalvorschläge für den Erst- und Zweitgutachter bzw. die Erst- und Zweitgutachterin enthalten.
- (5) Die Ausgabe des Themas zur Master-Arbeit und die Bestellung der Gutachter bzw. Gutachterinnen erfolgt über den Prüfungsausschuss. Dieser setzt auch die Termine für die Ausgabe und die Abgabe der Master-Arbeit fest. Das Thema wird dem bzw. der Studierenden schriftlich mitgeteilt.

- (6) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit nur dann zulässig, wenn der bzw. die Studierende bei der Anfertigung seiner bzw. ihrer ersten Arbeit hiervon keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 16 Wochen; gerechnet wird ab dem Tag der Ausgabe. Ihr Umfang soll mindestens 50, höchstens 80 Seiten betragen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des bzw. der Studierenden oder der Gutachterinnen und Gutachter die Bearbeitungszeit um maximal 2 Wochen verlängert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Ausgabe und die Abgabe der Arbeit werden aktenkundig gemacht. Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (9) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von in der Regel höchstens drei 3 Studierenden angefertigt werden, wenn die Arbeiten eines jeden bzw. einer jeden einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und bewertbar sind. Die einzelnen Teile der Gruppenarbeit müssen einen wesentlichen Teil der Gesamtarbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.
- (10) Die Master-Arbeit ist zweifach in maschinengeschriebener und gebundener Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitaler Form fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Mit Abgabe der Master-Arbeit hat der bzw. die Studierende schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit, bzw. seinen oder ihren entsprechend gekennzeichneten Teil einer Gruppenarbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.
- (11) Die Einzelbewertung der Gutachterinnen und Gutachter ist entsprechend § 9 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei einer Abweichung der Einzelbewertungen von mehr als zwei Notenstufen gilt ebenfalls das arithmetische Mittel, sofern beide Gutachter bzw. Gutachterinnen damit einverstanden sind. Ist dies nicht der Fall, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter bzw. eine dritte Gutachterin zur Bewertung der Master-Arbeit. Danach ergibt sich die Bewertung der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den drei Gutachtern bzw. Gutachterinnen erteilten Noten.

- (12) Hat ein Gutachter bzw. eine Gutachterin die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, der bzw. die andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein, das ebenfalls entsprechend den Bestimmungen nach § 9 zu bewerten und schriftlich zu begründen ist. Dieses entscheidet über die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der für die Annahme votierenden Gutachter bzw. Gutachterinnen gebildet. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (13) Gilt die Master-Arbeit als angenommen, erhält der bzw. die Studierende die laut Modulbeschreibung hierfür vorgesehene Anzahl von 20 ECTS-Punkten. Die Bewertungen von Master-Arbeit und Kolloquium werden im Verhältnis 5:1 gewichtet.
- (14) Ergibt die Beurteilung der Master-Arbeit eine Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, gilt sie als nicht bestanden und kann mit neuem Thema einmal wiederholt werden. Die Master-Arbeit gilt als endgültig nicht bestanden, sollte auch ihre Wiederholung eine Bewertung ergeben, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist.
- (15) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden wurden. Die Bewertung der Masterarbeit ist von dem Kolloquium, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Einreichen der Arbeit, abzuschließen.

## **§ 18 Kolloquium**

- (1) Zum Kolloquium mit einer Dauer von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten wird eingeladen, wer seine bzw. ihre Master-Arbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser abgeschlossen hat.
- (2) Das Kolloquium dient der Beurteilung, inwieweit der bzw. die Studierende die Fähigkeit hat, in mündlicher Darstellung den Inhalt seiner bzw. ihrer Arbeit im Kontext ihrer wissenschaftlichen Zusammenhänge zu erläutern.
- (3) Das Kolloquium findet vor den Gutachterinnen und Gutachtern der Master-Arbeit statt. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn der bzw. die Studierende widerspricht.
- (4) Die Note für das Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Gutachterinnen und Gutachter gemäß den Bestimmungen des § 9 Absatz 3, die der bzw. die Studierende unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium erfahren soll.

- (5) Wird das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, erhält der bzw. die Studierende die laut Modulbeschreibung hierfür vorgesehene Anzahl von 10 ECTS-Punkten.

## § 19 Gesamtnote der Master-Prüfung

- (1) Die Modulnoten einschließlich der gewichteten Noten für die Master-Arbeit und das Kolloquium bilden die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Master-Abschlusses ergibt sich aus der in § 9 Absatz 5 erläuterten Berechnungsgrundlage.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (3) Zusätzlich zur Abschlussnote wird im Zeugnis eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Berechnungsgrundlage für die relative Note sind nur die Absolventinnen und Absolventen eines Jahrgangs des Master-Studiengangs „Sozialmanagement“, die die Master-Prüfung bestanden haben.

ECTS-Grade	Relatives Notensystem	ECTS-Definition	Deutsche Definition
A	die besten 10 %	excellent	hervorragend
B	die nächsten 25 %	very good	sehr gut
C	die nächsten 30 %	good	gut
D	die nächsten 25 %	satisfactory	befriedigend
E	die nächsten 10 %	sufficient	ausreichend
F	nicht bestanden	fail	nicht bestanden

- (4) Hat der bzw. die Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Begründung. Auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden wird eine Bescheinigung über Studienzeiten, Studienleistungen, die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten und ECTS-Punkte ausgestellt, die erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

## § 20 Master-Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Nachweis bei Nichtbestehen

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, erhält der bzw. die Studierende innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Master-Arbeit, deren Benotung und die Namen der Gutachterinnen und

Gutachter sowie die Benotungen der anderen Modulprüfungen; dabei muss erkennbar sein, ob es sich um Pflicht- oder Wahlpflichtmodule gehandelt hat. Neben den Einzelnoten werden auf dem Zeugnis die Gesamtnote und die relative Note nach den ECTS-Graden gemäß § 19 Absatz 3 vermerkt.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird mit dem Siegel der ehs versehen. Es ist unterzeichnet vom Rektor bzw. von der Rektorin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der bzw. die Studierende eine Master-Urkunde, die ihm bzw. ihr den akademischen Grad eines „Master of Business Administration (MBA)“ verleiht. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses, die Unterschrift des Rektors bzw. der Rektorin und des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der ehs versehen.
- (4) Die zusammenfassende Beschreibung der Inhalte und des Qualifikationsziels des Master-Studiengangs „Sozialmanagement“ wird als Diploma Supplement gebührenfrei in deutscher Sprache dem Zeugnis beigelegt. Das Diploma Supplement gibt ergänzende Informationen über den Aufbau des Master-Studiengangs „Sozialmanagement“, den Studienverlauf, Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung, einschließlich der erreichten Noten und ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen. Darüber hinaus macht es Angaben über die mit dem Studienabschluss erworbenen akademischen und beruflichen Kompetenzen und über die den Grad verleihende Hochschule.
- (5) Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Diese wird nicht unterschrieben, aber gesiegelt. Die Unterschriftzeile wird vor dem Namen durch „gezeichnet:“ und die Kopfzeile durch „Translation“ ergänzt.
- (6) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung an Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten, die erzielten Credits sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen erhält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 21 Ungültigkeit von Entscheidungen**

- (1) Die Entscheidung über einzelne Studien- und Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht

zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einzelner Studien- und Prüfungsleistungen oder der gesamten Prüfung oder des Studienabschlusses insgesamt nicht erfüllt, ohne dass der bzw. die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung geheilt. Hat der bzw. die Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit und das Kolloquium.
- (3) Dem bzw. der Studierenden ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der unrichtige Leistungsnachweis und / oder das unrichtige Zeugnis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1.3.2010 in Kraft.